

ZH_OBERGERICHT PS190017 vom 10. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190017

FR: ZH_OBERGERICHT PS190017 du 10 juillet 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190017 del 10 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Der Betreuungsschuldner A. _____ erhob in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 9 für eine Forderung der B. _____ SA von Fr. 18'478.75 (Zahlungsbefehl vom 3. Oktober 2018) Rechtsvorschlag mit der Begründung, seit seinem Konkurs zu keinem neuen Vermögen gekommen zu sein (act. 2). Gemäss Art. 265a Abs. 1 SchKG legte das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Bezirksgericht Zürich vor (act. 1). Das Einzelgericht im summarischen Verfahren (Audienz) des Bezirksgerichtes Zürich stellte mit Entscheid vom 12. Dezember 2018 fest, dass der Betreuungsschuldner im Umfang von Fr. 6'414.70 zu neuem Vermögen gekommen sei, und bewilligte den Rechtsvorschlag demzufolge teilweise (act. 17, Dispositiv-Ziff. 2). Das Gesuch des Betreuungsschuldners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wies es ab (Dispositiv-Ziff. 1). Die Spruchgebühr von Fr. 500.– auferlegte es zu einem Drittel dem Betreuungsschuldner und zu zwei Dritteln der Betreuungsgläubigerin (Dispositiv-Ziff. 4).

E. 2

Die Vorinstanz erwog bei der Feststellung des neuen Vermögens, das monatliche Einkommen des Betreuungsschuldners von Fr. 7'315.– habe dessen standesgemässen Lebensbedarf (einen erweiterten Notbedarf) von Fr. 6'720.90 während des massgeblichen Jahres vor der Anhebung der Betreuung (Oktober 2017 bis September 2018) um Fr. 594.10 pro Monat überstiegen (act. 17 Erw. 3.8). Sie schloss, es sei dem Betreuungsschuldner ohne Weiteres möglich, für die ihm

- 5 - auferlegten Gerichtskosten von Fr. 166.65 aufzukommen, weshalb sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen sei (act. 17 Erw. 5.2). Darlehensschulden des Betreuungsschuldners berücksichtigte die Vorinstanz bei der Bedarfsberechnung nicht. Sie erwog, er habe nicht geltend gemacht, dass das ihm von seinem Vater angeblich am 10. Juni 2015 gewährte Darlehen von Fr. 80'000.– zur Anschaffung von Gegenständen bestimmt gewesen sei, die der standesgemässen Lebenshaltung dienten; die geltend gemachten Darlehensstilgungen seien deshalb nicht als Bedarfsposition zu berücksichtigen. Zudem erscheine fraglich, ob die behaupteten Zahlungen an den Vater im Umfang von insgesamt Fr. 6'200.– glaubhaft gemacht worden seien: Die Quittung des Vaters für sechs Darlehensrückzahlungen in den Monaten April bis September 2018 von insgesamt Fr. 6'200.– sei suspekt (vgl. Gesch. FV190021 act. 2/4): Sie sei mit dem maschinenschriftlichen Datum vom 23. November 2018 versehen, was den Schluss zulasse, dass sie nicht vor diesem Datum erstellt worden sei; handschriftlich – und damit offenbar im Nachhinein – seien sechs Zahlungen von insgesamt Fr. 6'200.– samt den jeweiligen Daten zwischen 28. April und 27. September 2018 mit dem Vermerk "Bezahlt" eingefügt worden. Objektive Anhaltspunkte für die Barzahlungen, beispielsweise Bankauszüge, welche entsprechende Barbezüge belegten, seien nicht vorgelegt worden. Aufgrund dieser

Begleitumstände und vor dem Hintergrund, dass eine Rückzahlung der Schulden gegenüber den Familienangehörigen erst für die Zeit nach Beendigung der Alimentenzahlungspflicht des Betreuungsschuldners vereinbart worden sei und dieser die behaupteten Zahlungen an einen Familienangehörigen erklärtermassen vorgenommen habe, um diesen gegenüber den übrigen Gläubigern zu bevorzugen, überwögen die Zweifel an der Sachdarstellung des Betreuungsschuldners, weshalb diese nicht glaubhaft gemacht sei (act. 17 Erw. 3.7.9). Mit seiner "Einsprache" beanstandet der Betreuungsschuldner, dass die Vorinstanz die von ihm behaupteten Darlehensrückzahlungen von Fr. 6'500.– an seinen Vater (Fr. 6'200.–) und an C._____ (Fr. 300.–) bei der Bedarfsberechnung nicht berücksichtigte (act. 18 Ziff. 1–3, Gesch. FV190021 act. 2/3–5).

- 6 - Anders als bei der Feststellung neuen Vermögens dürften bei der Beurteilung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege Darlehensschulden grundsätzlich unabhängig vom Zweck der Darlehensaufnahme zu berücksichtigen sein, wenn die regelmässige Bezahlung in Vergangenheit und Zukunft nachgewiesen ist (vgl. Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Zürich/St. Gallen 2019, Rz. 338 f.). Die vorinstanzlichen Zweifel an der Richtigkeit der fraglichen Quittung über Fr. 6'200.– sind aber nicht unbegründet. Eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts – nur eine solche kann im Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden (Art. 320 lit. b ZPO) – liegt nicht vor. Im Übrigen ist zu beachten, dass sich der erweiterte Notbedarf für ein standesgemässes Leben, der dem Betreuungsschuldner bei der Feststellung neuen Vermögens zugestehen ist, mit dem zivilprozessualen Notbedarf, der bei der Beurteilung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege massgeblich ist, nicht deckt. Bei der Bemessung des zivilprozessualen Notbedarfs ist dem Betreuungsschuldner statt des ihm von der Vorinstanz gewährten Zuschlages zum Grundbetrag von 2/3 (= Fr. 800.–; vgl. act. 17 Erw. 3.7.1) höchstens ein Zuschlag von 25 % (= Fr. 300.–) zuzubilligen (Differenz: - Fr. 500.–) (vgl. Huber, DIKE-Komm. ZPO, 2. A., Art. 117 N 56; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., Rz. 288). Damit ergibt sich bei der Beurteilung des Anspruchs auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ein Überschuss des Einkommens über den Bedarf von fast Fr. 1'100.– (vgl. act. 17 Erw. 3.8). Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass der Betreuungsschuldner seinem Vater wie angeblich in den Monaten April bis September 2018 monatlich durchschnittlich Fr. 1'033.30 an das empfangene Darlehen zurückzahlt (= Fr. 6'200 / 6), wäre es dem Betreuungsschuldner unter diesen Umständen zumutbar, die ihm auferlegten Gerichtskosten von Fr. 166.65 in Raten zu tilgen. Der ihm zugestandene Bedarf ist hinreichend grosszügig bemessen (vgl. act. 17 Erw. 3.7–8). Das dem Betreuungsschuldner von C._____ gewährte Darlehen ist "abgegolten" (Handprot. Vorinstanz Bl. 3). Die Beschwerde gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege ist somit abzuweisen.

- 7 -

E. 3

Umstände halber sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Der Betreuungsgläubigerin sind keine Umtriebe erwachsen, die es zu entschädigen gälte. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.